

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

29. Stück vom Jahre 1900.

## N<sup>o</sup> LXV. Pferde-Aushebungs-Vorschrift

vom 20. Oktober 1900.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird das Pferde-Aushebungsreglement vom 7. November 1890 (Ges.-Samml. S. 77) und die Abänderung hierzu vom 16. März 1895 (Ges.-Samml. S. 13) wegen der inzwischen eingetretenen Abänderungen der für das Königreich Preußen erlassenen Bestimmungen mit dem 1. April 1901 aufgehoben und auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), welche also lauten:

### § 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ertrag des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Besreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Kerkze und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Förderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.